

## Neufassung der Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533), des § 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl., S. 247), der §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88) sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Stadt Baunatal abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.03./12.05.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 18.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### I. Abfallentsorgung

#### 1. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Baunatal betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel, im Weiteren „Landkreis“ genannt, und der Stadt Baunatal, im Weiteren „Stadt“ genannt, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling von Abfällen und zur sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere der energetischen Verwertung, nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 KrWG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 16 KrWG. § 20 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), werden vom Landkreis getrennt eingesammelt und befördert.
- (3) Abfallvermeidenden Maßnahmen wird prinzipiell Vorrang eingeräumt.
- (4) Die Aufgaben umfassen auch das Einsammeln der in der Stadt angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis. Das Einsammeln wird gemäß dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommen.
- (5) Darüber hinaus berät die Stadt Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und

Bauherren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen; sie bestellt hierzu Abfallberater.

- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 4 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (2) Eine Entledigung im Sinne des Abs. 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 28 KrWG verwiesen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Ergänzend gilt § 70 Abs. 1 und 2 Bewertungsgesetz. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.

- (5) Abfall aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt oder in anderen vergleichbaren Anfallorten (bspw. Einrichtungen des betreuten Wohnens, Ferienwohnungen oder Campingplätzen) entsteht; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle, wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehrlicht, o.ä.
- (6) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen und damit zusammen entsorgter Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Beachtung der Trennpflicht gem. § 11 als Rest anfällt.
- (7) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Garten- und Küchenabfälle, die in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises verarbeitet werden können. Zu den Bioabfällen aus Gärten oder sonstigen Grünanlagen gehören z.B. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Pflanzenrückstände, Friedhofsabfälle o.ä. Biologisch abbaubare Küchenabfälle sind z.B. Reste von Obst, Gemüse, Nahrungsmitteln, zubereiteten Speisen, o.ä., die nach ihrer Art und Menge in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises verarbeitet werden können.
- (8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Abfällen (haushaltsüblich), die wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß des kleinsten Restabfallgefäßes nach § 12 übersteigen und ausschließlich aus dem Bereich der Stadt Baunatal stammen. Bewegliche Abfälle sind Abfälle, die sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen Gegenständen zusammensetzen, z. B. Möbel, auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Teppiche, o.ä.. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Gipsplatten, Decken- und Wandverkleidungen, Türen und Türfassungen, Fenster und dergleichen.

- (9) Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4
- (10) Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Sie stammen aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit (dazu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Institutionen).
- (11) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen (bspw. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, o.ä.).
- (12) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (bspw. Türen, Fenster, Rigipsplatten, Holz, o.ä.).
- (14) Gefährliche Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, die gem. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 3 AVV als gefährlich bestimmt sind. Als gefährlich bestimmt ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, o.ä..
- Gefährliche Abfälle sind dann als „kleine Menge“ definiert, wenn je Abfallerzeuger und Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 kg entsorgt werden sollen.

### § 3 Maßnahmen der Stadt Baunatal zur Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben vorbildhaft darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dabei wird die Stadt bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug geben, die
- mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
  - aus Abfällen hergestellt sind,
  - langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
  - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen
- oder
- sich in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (2) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken der Stadt oder in städtischen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können in Ausnahmefällen nicht wieder verwendbare Behältnisse und Bestecke zugelassen werden. Im Übrigen ist die Trennpflicht nach § 11 zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen verfahren.

### § 4 Mitwirkung der Stadt Baunatal

- (1) Die Stadt unterstützt den Landkreis im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie

teilt diesem die tatsächlichen Umstände mit, die für den Anschlusszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind.

- (2) Des Weiteren unterstützen die Stadt und der Landkreis sich gegenseitig bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihren Gebieten.
- (3) Die Stadt stellt insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit.

### **§ 5 Ausschluss von der Abfallentsorgung und der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt Baunatal**

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet der Stadt angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
  1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
  2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch aktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk),
  3. Abfälle, die bei Menschen übertragbare Krankheiten i.S.d. § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) auslösen können, oder bei denen dies zu befürchten ist,
  4. Körperteile und Organabfälle,
  5. Versuchstiere und verendetes bzw. verunfalltes Wild (Fallwild), soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,

6. Streu und Exkreme, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
7. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, sofern nicht eine Entsorgungsverpflichtung nach § 20 Abs. 3 KrWG besteht,
8. Jauche und Gülle,
9. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG); dies gilt nur, wenn durch den Ausschluss das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass im Einzelfall die Zuführung der Stoffe zu einer nach aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Verwertung nicht gesichert erscheint,
10. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises verwertet oder beseitigt werden können,
11. Flüssigkeiten jeder Art,
12. Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die gem. § 2 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 3 AVV als gefährlich eingestuft sind, soweit diese nicht im Rahmen der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle erfasst werden bzw. die Stadt oder der Landkreis getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege anbieten,
13. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt,

14. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese gem. § 20 Abs. KrWG nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, sofern sie nicht in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises beseitigt werden können oder die Stadt oder der Landkreis keine getrennten Erfassungs- und Entsorgungswege anbieten.
- (3) Abfälle, die gem. Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind von deren Erzeuger oder Besitzer nach den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1, 2 KrWG zu entsorgen. Zu entsorgende Abfälle, die gem. § 25 KrWG zurückzunehmen sind, sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt, ggf. im Einvernehmen mit dem Landkreis. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen. Bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten kann die Stadt die Annahme des Abfalles verweigern.
- (5) Werden der Stadt oder dem Landkreis entgegen den Regelungen in Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle überlassen, so können die Stadt oder der Landkreis neben dem Ersatz des ihnen entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle getätigt haben.
- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter, Pächter und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfall, der nicht von der Entsorgungspflicht gem. § 5 ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben nach § 7 S. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehältnisse in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen.
- (3) Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 sind Grundstücke ausgeschlossen, auf denen Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 gesammelt werden können. Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 können ferner Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Abfalleinsammlung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesen Fällen gilt § 5 entsprechend. Soweit das Einsammeln und Befördern der überlassungspflichtigen Abfälle durch die Stadt oder den Landkreis ausgeschlossen sind, sind diese nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu überlassen.
- (4) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen die Erzeuger oder Besitzer

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

1. von Abfällen, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  2. von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG),
  3. von Abfällen, die durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
  4. von Abfällen, die durch zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
  5. von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  6. von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit der Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG),
  7. von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG ist erforderlich.
- (5) In den Fällen des Abs. 3, in denen die Grundstücke vom Anschlusszwang und/oder den Fällen des Abs. 4, in denen die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von den dort aufgeführten Abfällen vom Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist der Landkreis berechtigt, seine Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung anzubieten. Für diese Leistungen erhebt der Landkreis

unabhängig von den in §§ 18 und 19 dieser Satzung geregelten Abfallgebühren ein Entgelt

- (6) Soweit Grundstücke bzw. Abfallerzeuger und -besitzer mit ihren Abfällen gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

### **§ 7 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer- oder die sonstigen in § 2 Abs. 4 genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen, die Anzahl der Beschäftigten und Betten im Gewerbe und Beherbergungseinrichtungen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, der Stadt unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Die Mitarbeiter der Stadt und des Landkreises oder deren Beauftragte, die sich als solche auszuweisen haben, sind berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zum Zwecke des Einsammelns und zur

Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu betreten, sowie auf diesen Grundstücken zur Erfassung von Abfällen notwendige Behältnisse aufzustellen (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- (4) Die Stadt und der Landkreis können selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen der Stadt oder des Landkreises erschweren können. Die Erzeuger oder die Besitzer von Abfällen sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet. Beim Nachweis satzungswidrigen Handelns trägt der Verursacher die Untersuchungskosten. Ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nicht ermittelbar, haftet der Anschlusspflichtige.

### § 8 Störung in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den nach § 6 Abs. 2 Verpflichteten oder den von ihnen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.

### § 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht beim Holsystem gem. § 10 Abs. 2 mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder beim Bringsystem gem. § 10 Abs. 3 mit der Überlassung an

einem Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt oder des Landkreises über. Wird Abfall durch den Erzeuger oder den Besitzer oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Die Stadt und der Landkreis sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten der mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernehmen die Stadt und der Landkreis keine Haftung.

### 2. Abschnitt

## I Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle

### § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:
1. durch den Landkreis oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
    - a) im Rahmen eines Holsystems (§§ 12 – 14) oder
    - b) im Rahmen eines Bringsystems (§ 15) oder
  2. durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst oder durch von ihnen Beauftragte.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Grundstück des Abfallanfalls abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung bereitgestellt

werden oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

### § 11 Getrenntsammlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind gem. Abs. 2 bis 4 zu trennen.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
  - a) Bioabfälle,
  - b) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
  - c) Sperrmüll,
  - d) haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metallgegenstände,
  - e) Restabfall.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen:
  - a) Baum- und Strauchschnitt,
  - b) Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung,
  - c) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu entsorgende Abfälle (Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 2 Abs. 14).
- (4) Im Rahmen von privatwirtschaftlichen Rücknahmesystemen werden z.B. Altglas (Behälterglas in den Farben weiß, braun und grün), Leichtverpackungen (Gelber Sack), Batterien und Altöl gesammelt.

### § 12 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem

- (1) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:
  - a) für Bioabfälle  
braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum,
  - b) für Altpapier
    1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
    2. fahrbare Behälter mit 1.100 l Füllraum,
    3. Unterflurbehälter mit 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum
  - a) für Restabfall

1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
  2. fahrbare Behälter mit 1.100 l Füllraum,
  3. Umleerbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum,
  4. Unterflurbehälter mit 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum
  5. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllraum.
- (2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch die Stadt. Fällt vorübergehend so viel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gem. § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei der Stadt zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restabfall an, so hat die Stadt entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.
  - (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.
  - (4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen der Stadt Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch die Stadt. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig vorgenommen wird oder nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Bioabfall stets widerruflich



zugelassen werden (Nachbarschafts-Biotonne). Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehältnisses wieder aufgehoben.

- (5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch die Stadt zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter der Größen bis 1.100 l, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Für Restabfallbehälter der Größen ab 2,5 m<sup>3</sup> ist jeweils ein Bioabfallvolumen von 480 l pro Restabfallbehälter angemessen. Darüber hinaus gehender zusätzlicher Behälterbedarf kann von der Stadt gegen eine Gebühr gem. § 19 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch die Stadt zur Verfügung gestellt.
- (7) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können Unterflurbehälter gem. Abs. 1 genutzt werden, wenn die räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Herrichtung der Standplätze obliegt den Anschlusspflichtigen und ist mit der Abfallentsorgung des Landkreises Kassel abzustimmen.

### § 13 Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die überlassenen Behältnisse und die daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehältnisse dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen oder den daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind

der Stadt oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen entstehen, haften die Anschlusspflichtigen.

- (3) Die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. c) und § 12 Abs. 2 dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall, die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) nur für die Aufnahme von Bioabfällen und die Behältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. b) nur für die Aufnahme von Altpapier verwendet werden.

Bei Verstößen gegen die Abfalltrennung nach § 11 kann die Abfuhr der Behältnisse verweigert werden. Wird die Abfuhr verweigert, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu trennen. Falls dies nicht geschieht, erfolgt die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfall- oder Altpapierbehälters im Rahmen der Restabfallabfuhr als kostenpflichtige Sonderleerung. Bei fehlbefüllten Restabfallbehältnissen kann die Restabfallabfuhr verweigert werden, bis die fehlbefüllten Abfälle aus dem Restabfallbehältnis entnommen worden sind.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen oder einer zweckwidrigen Nutzung der Abfallbehältnisse werden die zur Verfügung gestellten Bio- oder Altpapierbehälter eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für Restabfall zugewiesen werden. Weitere Maßnahmen im Einzelfall gem. §§ 24, 25 bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen, der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft herausfällt und eine ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen wird das zulässige Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Füllraum auf 60 kg,

für Abfallbehälter von 240 l Füllraum auf 110 kg und für Abfallbehälter von 1100 l Füllraum auf 270 kg festgesetzt. Nur zugelassene und zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neben den Behältnissen widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können diese Abfälle von der Stadt oder vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

- (5) Abfälle dürfen in Abfallbehältnisse weder manuell noch maschinell eingepresst oder eingestampft werden. Das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Eis und Schnee, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt oder den Landkreis ausgeschlossen sind (§ 5) in Abfallbehältnisse zu füllen.
- (6) Der Einsatz von Abfallschleusen, d.h. Vorrichtungen, die das Befüllen von zugelassenen Abfallbehältern nach Volumen oder Gewicht messen bzw. reglementieren können, wird untersagt. Auf Antrag können sie in widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn seitens des Antragstellers folgende Nachweise erbracht werden:

- keine Zunahme des Verunreinigungsgrades der Bioabfall-, Altpapier- und Verpackungsbehältnisse,
- keine Zunahme von Restabfallbeistellungen auf den Standplätzen,
- keine Zunahme von wilden Ablagerungen außerhalb der Standplätze,
- aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Überschreitung des Behälterbruttogewichtes über 270 kg.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nach Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Nur die auf den fahrbaren Abfallbehältnissen nach § 12 Abs. 1

angebrachten Strichcode-Etiketten berechtigen zur Leerung. Die Stadt ist nicht verpflichtet, fahrbare Abfallbehältnisse ohne Etikett zu leeren.

- (8) Die Abfallbehältnisse bis 1.100 l Füllraum nach § 12 Abs. 1 und 2 sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können.

Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Darüber hinaus können Behälter mit 1.100 Liter Füllraum an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn bereitgestellt werden, wenn die Strecke zur Fahrbahn 10 m nicht überschreitet, keine Geländeneigung größer 2% besteht und keine Stufen bzw. nur abgesenkte Bordsteine überwunden werden müssen. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen, Schnee und Eis oder Fahrbahnverengungen nicht angefahren werden können.

Die Standplätze für Abfallbehältnisse ab 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum müssen die Anschlusspflichtigen mit der Abfallentsorgung des Landkreises Kassel abstimmen.

- (9) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.
- (10) Sperrmüll (§ 11 Abs. 2 Buchst. c) wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt.

Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den jeweiligen Abholzeitpunkt; sie teilen diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit.

Sollten Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die keinen Sperrmüll darstellen, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden kann oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann sowie Abfälle, die gem. § 11 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen.

Die Erzeuger oder Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Er ist am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und der Sperrmüll vom

Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann.

Sperrmüll kann darüber hinaus von den Erzeugern gebührenfrei zu den vom Landkreis betriebenen und für Sperrmüll zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. Sperrmüll, der von Gewerbebetrieben im Auftrag der Erzeuger angeliefert wird, ist gebührenpflichtig. § 17 gilt entsprechend.

- (11) Elektrogeräte und Metallgegenstände (§ 11 Abs. 2 Buchst. d) werden vom Landkreis abgeholt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Der Landkreis bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten vom Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die nicht unter den Begriff Elektrogeräte oder Metallgegenstände fallen, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Abs. 10 S. 4 gilt entsprechend.

Erzeuger oder Besitzer haben die Elektrogeräte und Metallgegenstände am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Sie sind am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Elektrogeräte und Metallgegenstände vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden können. Sie sind so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können.

Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber hinaus von den Erzeugern oder Besitzern kostenfrei zu den vom Eigenbetrieb betriebenen und für Elektrogeräte und Metallgegenstände zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. § 17 gilt entsprechend.

- (12) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle, sind die Stadt oder der Landkreis berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

#### § 14 Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem

- (1) Bioabfall und Restabfall werden vierzehntägig im Wechsel, Altpapier vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Umleerbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum nach § 12 Abs. 1 werden nach Bedarf abgefahren.
- (2) Die Stadt oder der Landkreis können im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Sie sind ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen können die Stadt oder der Landkreis nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 19 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Stadt oder den Landkreis entsteht.
- (3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

#### § 15 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 14 sind dem Personal während der bekannt gegebenen Sammlungen in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten erteilt der Landkreis. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammlung werden bekannt gegeben.
- (2) Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung sowie sonstige überlassungspflichtige Abfälle können von den Abfallerzeugern und Besitzern zu den jeweils festgelegten Zeiten an den von der Stadt und vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden. Hierbei können die

Stadt und der Landkreis eine Trennung nach Abfallarten verlangen.

#### § 16 Getrennt sammeln von Gewerbeabfällen

- (1) Gewerbeabfälle werden wie Abfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 12 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen (§§ 11-15) gelten entsprechend. Die Stadt oder der Landkreis bestimmen für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige Grundstücke, bei denen sich das Abfallvolumen über die Einwohnerzahl nicht feststellen lässt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Die Stadt oder der Landkreis ordnen die entsprechenden Behälter zu, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten wie Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Mitarbeiterzahl, bisherige Abfallmenge, etc.
- (2) Gewerbeabfälle, die gem. Abs.1 nicht wie Abfälle aus privaten Haushaltungen eingesammelt und transportiert werden können, haben die Abfallerzeuger und -besitzer in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu entsorgen. § 17 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 5. Diese ausgeschlossenen Abfälle sind gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.
- (3) Der Landkreis kann anordnen, dass Gewerbeabfall oder bestimmte Arten von Gewerbeabfall chemisch-physikalisch vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
  - a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern oder
  - b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können oder
  - c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher nutzen zu können.

- (4) Der Abfallerzeuger und -besitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

**§ 17 Benutzung der Entsorgungseinrichtungen**

Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

**II. Gebühren**

**§ 18 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld nach § 19 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gem. § 12 Abs. 2 zu erfolgen hat. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Abfallanlieferer (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) haben die zu entrichtende Gebühr bei den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises i.d.R. in bar zu entrichten.

Ausnahmen von der Barzahlungspflicht regelt die jeweilige Benutzerordnung.

**§ 19 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Baunatal erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren (Euro = €).
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. §§ 12 und 16 Abs. 1 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten durchschnittlichen Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Behältervolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt. Für Großbehälter ab 2,5 m³ Füllraum ist zusätzlicher Maßstab der Kostenanteil der Bioabfälle.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben,

je

		Euro
80 l-Behälter	mtl.	18,27
120 l-Behälter	mtl.	26,43
240 l-Behälter	mtl.	50,87
1.100 l-Behälter	mtl.	188,30

		Euro
3.000 l-Unterflurbehälter	mtl.	376,51
4.000 l-Unterflurbehälter	mtl.	495,69
5.000 l-Unterflurbehälter	mtl.	614,87

		Euro
2.500 l-Umleerbehälter	mtl. Vorhaltegebühr	26,89
	zzgl. je Leerung	113,23
5.000 l-Umleerbehälter	mtl. Vorhaltegebühr	53,78
	zzgl. je Leerung	217,71

Bei der Anforderung von Gefäßvolumen sind die größtmöglichen Gefäßeinheiten (z. B. 1 x 240 l statt 2 x 120 l oder 3 x 80 l) zu verwenden. Bei von den

Grundstückseigentümern gewünschten Abweichungen ist zur Deckung des Mehraufwandes eine zusätzliche monatliche Gebühr von 2,55 € je zusätzlichem Restabfallbehälter zu entrichten.

- (3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.
- (4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden jährlich 13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw. 26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l gegen eine Gebühr von monatlich 9,40 Euro zur Verfügung gestellt.

- (5) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5) werden erhoben, je

		Euro
120 l-Behälter	mtl.	4,81
240 l-Behälter	mtl.	9,60

- (6) Beistellsäcke gem. § 12 Abs. 2 á 50 l werden zum

Stückpreis von 5,70 Euro abgegeben.

- (7) Die Gebühr beträgt für jeden Restabfallbehälter bei teilweise oder ausschließlich gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung im Dienstleistungsbereich je

		Euro
80 l-Behälter	mtl.	18,27
120 l-Behälter	mtl.	26,43
240 l-Behälter	mtl.	50,87
1.100 l-Behälter	mtl.	188,30

- (8) Die Gebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je

		um Euro
80 l-Behälter	mtl.	0,91
120 l-Behälter	mtl.	1,32
240 l-Behälter	mtl.	2,54
1.100 l-Behälter	mtl.	9,42

sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke nach Abs. 4 um mtl. 0,47 Euro,

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden (§ 12 Abs. 4). Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Strauchschnitt an den Landkreis oder die Stadt steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. Eine Ermäßigung bei Großbehältern ab 2,5 m<sup>3</sup> ist ausgeschlossen.

- (9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 12 Abs. 5.
- (10) Für Gebühren in Ausnahmefällen wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.
- (11) Für Sonderleistungen (z.B. Sonderleerungen, Behälterreinigung, Behälterschlosser, etc.) werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste des Landkreises von diesem selbst erhoben.

## § 20 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind

1. Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 2 Abs. 4 gleichgestellten Personen,
2. die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises. Anlieferer ist, wer die Abfälle direkt der jeweiligen Entsorgungseinrichtung übergibt. Ausgenommen sind Anlieferungen, bei denen der Abfallerzeuger mit Einverständnis des Landkreises eine schriftliche Gebührenübernahmeerklärung abgibt. In diesen Fällen ist der Abfallerzeuger gebührenpflichtig und haftet zusammen mit dem Anliefernden als Gesamtschuldner.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im

Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Anzeige nach § 7 Abs. 1 für rückständige Gebührenansprüche.

### § 21 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 18 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gem. § 12 Abs. 2 zu erfolgen hat. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr vierteljährlich. Sie kann monatliche, halbjährliche oder jährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Abfallanlieferer (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) haben die zu entrichtende Gebühr bei den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises i.d.R. in bar zu entrichten. Ausnahmen von der Barzahlungspflicht regelt die jeweilige Benutzerordnung.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 22 Überwachungsbefugnisse

- (1) Die Stadt und der Landkreis sind befugt,
1. den Inhalt der Restabfallbehältnisse und der Behältnisse für Bioabfälle und Papier im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 13 Abs. 3 zu kontrollieren,
  2. die Angemessenheit des Restabfallvolumens gem. § 12 Abs. 2 zu überprüfen,
  3. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu

verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch die Stadt oder den Landkreis ausgeschlossen sind, enthalten sind,

4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen des Landkreises schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen des Landkreises eine Entsorgung möglich ist,
  5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 tragen die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und Abfallanlieferer. Sie haften dafür gesamtschuldnerisch.
- (3) Führen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadensersatzanspruch gegen die Stadt oder den Landkreis geltend gemacht werden.

### § 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Kassel Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

### § 24 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz

- (1) Der Landkreis kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtung ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebührezahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 gebrauchte Verpackungen und Behältnisse nicht wiederverwendet oder die Trennpflichten nach § 11 nicht berücksichtigt,
  2. nach § 5 ausgeschlossene Abfälle der Stadt oder dem Landkreis überlässt oder zuführt,
  3. den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 zuwiderhandelt,
  4. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,
  5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt,
  6. entgegen § 12 Abs. 2 Restabfall bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
  7. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet,
  8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle manuell oder maschinell in Abfallbehältnisse einpresst oder einstampft bzw. Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
  9. entgegen § 13 Abs. 6 Abfallschleusen oder ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung in Betrieb nimmt,
  10. entgegen § 13 Abs. 11 Elektrogeräte nicht so aufstellt, dass weder

enthaltene Flüssigkeit auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,

11. die Anforderungen bezüglich überlassener Abfälle im Bringsystem nach § 15 außer Acht lässt,
  12. den Bedingungen bezüglich der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen nach § 16 nicht nachkommt,
  13. die Bedingungen der Selbstanlieferung von Abfällen gem. § 17 nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 10.000,00 Euro in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### § 26 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Baunatal vom 08.03.2021 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, den 19.03.2024



DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Jung  
Erster Stadtrat